

VI ZR 19/60

V e r k ü n d e t
am 13. Dezember 1960
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Kohlenhändlers Fritz R. [REDACTED] in Z. [REDACTED] Nr. [REDACTED],
2. der Firma Sägewerk M. [REDACTED] in Z. [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger,
Berufungsbeklagten, Revisionskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Hans G. [REDACTED] in P. [REDACTED], Am K. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten,
Berufungskläger, Revisionsbeklagten
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. Dezember 1960 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Hanebeck, Dr. Haus und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revisionen des Klägers und der Beklagten
gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Koblenz vom 30. Oktober 1959 werden zu-
rückgewiesen, jedoch wird die Kostenentscheidung
des Oberlandesgerichts aufgehoben.

Die Kosten der Berufungs- und Revisionsinstanz
werden wie folgt verteilt:

Von den Gerichtskosten und den aussergerichtlichen Kosten des Klägers tragen der Kläger $\frac{1}{2}$, die Beklagten zu 1) und 2) gesamtschuldnerisch $\frac{1}{12}$, der Beklagte zu 1) weitere $\frac{5}{12}$; im Verhältnis zwischen Kläger und Beklagtem zu 1) trägt der Kläger jedoch $\frac{2}{5}$, der Beklagte zu 1) $\frac{3}{5}$ der insoweit entstandenen Kosten, im Verhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten zu 2) der Kläger $\frac{5}{6}$, die Beklagte zu 2) $\frac{1}{6}$ der insoweit entstandenen Kosten.

Die aussergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 1) werden dem Kläger zu $\frac{2}{5}$, dem Beklagten zu 1) zu $\frac{3}{5}$ auf-
erlegt, die aussergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) dem Kläger zu $\frac{5}{6}$, der Beklagten zu 2) zu $\frac{1}{6}$.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Am 25. April 1955 fuhr der im Dezember 1928 geborene Kläger gegen 18 Uhr mit seinem Motorrad (Hercules 175 ccm) auf der 5 m breiten asphaltierten, als bevorrechtigt gekennzeichneten Landstraße 1. Ordnung durch Issel. Dort war an diesem Tage Kirmes. Nachdem er den belebten Kirmesplatz überquert hatte, näherte er sich im dritten Gang – in der Absicht, auf den vierten Gang umzuschalten, – auf der in seiner Fahrtrichtung nach Ehrang leicht ansteigenden, geraden Straße der Ausfahrt des Zementwerks in Issel. Auf beiden Straßenseiten vor der Ausfahrt gingen Leute. Während sich der Kläger dieser Ausfahrt näherte, fuhr der Beklagte zu 1) mit dem mit Zementrohren beladenen Mercedes Lastkraftwagen 90 PS der Beklagten zu 2) aus ihr heraus und bog nach links in die Landstraße in Richtung Ehrang ein. Als die rechte Seite des Lastkraftwagens in schräger Stellung zur Landstraße nach Ehrang etwa noch 60 cm von der rechten Fahrbahnbegrenzung entfernt war, stieß der Kläger gegen den Lastkraftwagen. Dessen vordere Stoßstange wies wahrnehmbare Streifspuren auf. Nach dem Anprall stürzte der Kläger auf die rechte Seite der Landstraße; sein Motorrad blieb etwa 20 m hinter der Unfallstelle auf einer Wiese liegen. Er erlitt u.a. mehrere Brüche des linken Beines, die eine Amputation in der Mitte des Oberschenkels zur Folge hatten. Der Kläger mußte seinen Beruf als Bauzimmerer aufgeben. Deshalb unterzog er sich der Umschulung zum Ingenieur, ohne seine Ausbildung bisher abzuschließen.

Der Kläger hat behauptet, der Beklagte zu 1) sei mit hoher Geschwindigkeit aus der Hofausfahrt über die Landstraße gefahren. Er, der Kläger, habe bei einer Stundengeschwindigkeit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

keit von etwa 55 km plötzlich auf 15 m seine Fahrbahn versperret gesehen.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zum Schadenersatz zu verurteilen.

Die Beklagten haben erwidert, der Unfall stelle für sie wegen des Verhaltens des Klägers ein unabwendbares Ereignis dar. Dieser habe seinen Unfall selbst verschuldet. Er sei mit überhöhter Geschwindigkeit von wenigstens 70 km/st gefahren, ohne seine Fahrbahn genügend zu beobachten. Bei genügender Aufmerksamkeit hätte er den Lastkraftwagen früh genug sehen und anhalten können.

Das Landgericht hat ausgeführt:

Der Beklagte zu 1) hafte dem Kläger aus unerlaubter Handlung. Dagegen hafte die Beklagte zu 2), die den Entlastungsbeweis nach § 831 BGB geführt habe, nicht aus Verschulden, sondern lediglich nach § 7 StVG. Zwar sei nicht erwiesen, daß der Beklagte zu 1) ohne anzuhalten in die Landstraße 1. Ordnung eingebogen sei. Aus seinem eigenen Vorbringen ergebe sich aber, daß er den Kläger auf der 300 - 400 m gerade verlaufenden Landstraße aus Fahrlässigkeit selbst dann übersehen habe, wenn dieser sich mit ganz erheblicher Geschwindigkeit der Grundstücksausfahrt genähert haben sollte; habe der Beklagte zu 1) ihn gesehen, so habe er nur einbiegen dürfen, wenn jede Gefährdung des Klägers ausgeschlossen gewesen sei.

Den Kläger treffe ein erhebliches Mitverschulden. Er habe durch zu schnelles Fahren auf unübersichtlicher Wegstrecke und durch ungenügende Beobachtung der Fahrbahn die

ihm im Verkehr obliegende Sorgfalt ausser acht gelassen. Beobachtet habe er nur seine rechte Fahrbahn und sich noch durch Fußgänger ablenken lassen. Dadurch habe er bewirkt, daß er den Lastkraftwagen der Beklagten selbst dann noch nicht gesehen habe, als dieser schon mit dem vorderen Teil seine, des Klägers, linke Fahrbahn befahren habe. Hätte der Kläger in diesem Augenblick gebremst, so hätte er nach dem Gutachten des Kraftfahrzeugsachverständigen von Paczynski auch bei einer Geschwindigkeit von 70 km/st noch vor dem Erreichen der Unfallstelle halten können.

Bei der Abwägung aller Umstände sei nach den §§ 254 BGB, 17 StVG das schwere Verschulden des Beklagten zu 1) zu berücksichtigen und ferner die größere Betriebsgefahr des Lastkraftwagens. Hiernach sei eine Haftung des Beklagten zu 1) dem Grunde nach zu zwei Dritteln gerechtfertigt.

Unter Berücksichtigung der weit grösseren Betriebsgefahr des Lastkraftwagens gegenüber dem Verschulden des Klägers sei eine Haftung der Beklagten zu 2) nur zur Hälfte des Gesamtschadens angemessen.

Der Kläger hat sich mit der Berufung gegen die Annahme eines fahrlässigen, für den Unfall ursächlichen Verhaltens gewendet; er meint weiter, seine Betriebsgefahr sei nicht zu berücksichtigen. Der Kläger hat daher beantragt, die Beklagten in vollem Umfang, die Beklagte zu 2) unter Beschränkung auf den Haftungsrahmen des Straßenverkehrsgesetzes, zur Schadensersatzleistung zu verurteilen.

Die Beklagten meinen, der Kläger könne ein Drittel des Unfallschadens begehren, - gegenüber der Beklagten zu 2) wei-

ter begrenzt durch die im Straßenverkehrsgesetz vorgesehene Leistungshöhe.

Das Berufungsgericht hat auf die Berufung des Klägers eine Haftung der Beklagten zu vier Fünfteln vorbehaltlich der Ansprüche von Sozialversicherungsträgern, der Zweitbeklagten gegenüber jedoch nur im Haftungsrahmen des Straßenverkehrsgesetzes bejaht. Verschiedene Klageposten sind abgewiesen worden. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihre in der Berufungsinstanz gestellten Anträge weiter. Der Kläger möchte mit der Revision ebenfalls erreichen, daß seinen dem Berufungsgericht gestellten Anträgen entsprochen werde. Beide Streitteile beantragen, die gegnerische Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Beiden Revisionen war der Erfolg zu versagen. Das Berufungsgericht hat nämlich rechtsirrtumsfrei ein für den Unfall ursächliches fahrlässiges Verhalten des Erstbeklagten als Fahrers des Lastkraftwagens bejaht und den Nachweis eines Verschuldens beim Kläger verneint. Ebensowenig lassen die Ausführungen, mit denen der Beweis eines für den Kläger unabwendbaren Ereignisses als nicht geführt erachtet und die Betriebsgefahr beider Fahrzeuge bei der Schadensverteilung berücksichtigt wird, einen Rechtsirrtum erkennen.

II. a) Zum Verschulden des Erstbeklagten als Fahrers
des Lastkraftwagens:

Der Erstbeklagte hat, wie Land- und Oberlandesgericht ausgeführt haben, den Unfall verschuldet. Das Berufungsgericht weist hierbei zu Recht darauf hin, daß bereits nach dem Beweis des ersten Anscheins den Erstbeklagten, der aus einer Grundstückseinfahrt auf eine als bevorrechtigt gekennzeichnete Landstraße 1. Ordnung fährt und auf der Fahrbahn mit einem Benutzer der Landstraße zusammenstößt, ein Verschulden trifft. Darüber hinaus ist festgestellt, daß selbst bei Annahme einer Fahrgeschwindigkeit des Klägers von 70 km/st. - entsprechend der Behauptung der Beklagten - der Erstbeklagte den Kläger von der Einfahrt aus hätte sehen können. Zum mindesten hätte der Erstbeklagte vor Befahren der anderen Fahrbahnseite die Straße beobachten müssen, was er nach seinem eigenen Vorbringen unterlassen hat. Sein Verschulden wird auch von den Beklagten nicht in Abrede gestellt.

b) Die Beklagten wenden sich jedoch gegen die tatrichterliche Schadensverteilung mit der Rüge fehlerhafter Abwägungsgrundlagen. Sie meinen, auch den Kläger treffe ein für die Abwägung erhebliches Verschulden. Diese Rüge kann keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht hält für möglich, aber nicht für erwiesen, daß der Kläger eine 55 km/st übersteigende Geschwindigkeit gefahren sei. Es setzt sich mit der Beweiserhebung zu dieser Frage auseinander. Hierbei würdigt es ausdrücklich die Aussagen der Zeugen B. und H. Entgegen der Annahme der Revision zwingen diese nicht zu der Feststellung, der Kläger sei über 55 km/st gefahren. Es ist zwar richtig, daß der 1934

geborene Mechaniker B., der selbst Krafttradfahrer ist, sowohl im Straf-, als auch im Zivilverfahren erklärt hat, er habe, als der Kläger 250 m vor der Ausfahrt des Betonwerkes an ihm vorbeigefahren sei, den Eindruck gehabt, daß dieser für den ziemlich starken Verkehr auf der Straße sehr schnell gefahren sei und deshalb gesagt habe: "Der fährt nicht mehr weit, dann hängt er auch am Baum". H. dagegen hat bei seiner richterlichen Vernehmung angegeben, er könne wegen des Zeitablaufs über die Geschwindigkeit nichts mehr sagen; auch nicht, wenn ihm vorgehalten werde, daß er im Ermittlungsverfahren ausgesagt habe, der Motorradfahrer sei ziemlich schnell gefahren und habe kurz vor der Unfallstelle "aufgedreht". Die Revision muß selbst zugeben, daß H. vor dem Schöffengericht im Strafverfahren gegen den Erstbeklagten dessen Geschwindigkeit auf 50 - 60 km/st und nur möglicherweise auf 70 km/st geschätzt hat. Abgesehen davon, daß selbst erfahrene Kraftfahrer im allgemeinen die Geschwindigkeit vorbeifahrender Kraftfahrzeuge nur annähernd schätzen können, fehlt es an Angaben, die zu einer anderen Feststellung zwingen, als sie der Tatrichter vorgenommen hat. Allerdings hat der Kläger angegeben, er pflege bei 60 bis 62 km/st in den 4. Gang umzuschalten; H. will sich auch an ein Schaltgeräusch erinnern. Da er aber nicht sagen konnte, ob hinauf- oder heruntergeschaltet wurde, mußte das Berufungsgericht - selbst wenn es dieser Angabe folgte - nicht folgern, der Kläger habe eine höhere Geschwindigkeit als 55 km/st gehabt. Der Kläger hatte nämlich stets behauptet, vor dem Unfall im 3. Gang gefahren zu sein. Ebensowenig zwang die Feststellung des Strafurteils, das Motorrad sei nach dem Anstoß noch 20 Meter weit geflogen und mehrere Meter rechts von der Straße liegen geblieben, zu der Annahme einer 55 km/st übersteigenden Fahrgeschwindigkeit. Der Sachverständige hat aus dieser Tatsache

zwar gefolgert, der Kläger müsse mit erheblicher Fahr-
geschwindigkeit angestoßen sein, eine nähere Angabe dieser
Geschwindigkeit fehlt jedoch.

Zu Unrecht meinen die Beklagten, eine Geschwindigkeit
von 55 km/st sei zu hoch gewesen und daher ein Verstoß gegen
die Straßenverkehrsordnung. Es handelte sich um eine Land-
straße 1. Ordnung. Zwar befanden sich rechts und links auf
der Fahrbahn Fußgänger; B. hat sogar von ziemlich starkem
Verkehr gesprochen. Die Mitte der Straße war jedoch für den
Fahrverkehr frei. Deshalb brauchte das Gericht keinen so star-
ken Fußgängerverkehr als nachgewiesen anzusehen, daß der Klä-
ger hätte langsamer fahren müssen, weil die eingehaltene Ge-
schwindigkeit eine unzulässige Gefährdung oder Behinderung der
Fußgänger bedeutet habe. Dafür, daß der Kläger wegen der Kir-
mes um diese Tageszeit etwa mit angetrunkenen und daher be-
sonders unvorsichtigen Fußgängern hätte rechnen müssen, ist
nichts ersichtlich. Auch die Ausfahrt als solche verlangte
keine besondere Verlangsamung auf der Landstraße. Insoweit
konnte der Kläger grundsätzlich darauf vertrauen, ausfahrende
Kraftfahrer würden der strengen Vorschrift des § 17 StVO ent-
sprechen. Daher konnte das Berufungsgericht offen lassen, ob
der Kläger die genaue Lage der Ausfahrt kannte. Dem Kläger
ist auch nicht deshalb eine Verletzung der verkehrserforder-
lichen Sorgfalt zur Last zu legen, weil er, wie seine eige-
nen Angaben ergeben, in erster Linie sein Augenmerk den auf
beiden Seiten der Landstraße befindlichen Fußgängern zuge-
wandt hat. Ein Anlaß, darüber hinaus auf andere Verkehrsteil-
nehmer besonders zu achten, war auf der geraden und über-
sichtlichen, in der Mitte freien Straße ersichtlich nicht ge-
geben.

c) Ist somit die Geschwindigkeit des Klägers an sich nicht nachweisbar übersetzt, so ist aber dennoch zu prüfen, ob dieser fahrlässig das fehlsame Verhalten des Erstbeklagten übersehen und dadurch den Unfall mitverursacht hat. Auch dieser von den Beklagten zu erbringende Beweis ist vom Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei als nicht erbracht angesehen worden.

Hierfür kommt es darauf an, ob nach der Fahrweise des Erstbeklagten der Kläger sich fahrlässig falsch verhalten hat. Das Berufungsgericht hat als nicht feststellbar bezeichnet, wie der Erstbeklagte aus der Ausfahrt auf die Straße und in die Fahrbahn des Klägers gefahren ist. Während der im Strafverfahren vernommene Sachverständige Sutterbrodt angenommen hat, der Erstbeklagte habe von der Einfahrt bis zum Zusammenstoß nur zwei Sekunden benötigt, meint der vom Landgericht gehörte Sachverständige v. Paczynski, der Kläger habe die Strecke von 6,70 m - d.h. von der Ausfahrt bis zur Stelle des Zusammenstosses, etwa 60 cm vom Fahrbahnrand der gegenüberliegenden Seite - in etwa drei bis vier Sekunden zurückgelegt. Schließlich kommt der vom Berufungsgericht bestellte Sachverständige Fischbach nach Versuchsfahrten während des Ortstermins zu folgendem Ergebnis: Ist der Erstbeklagte in beschleunigtem Tempo mit schätzungsweise 10 km/st in die Straße eingefahren, so benötigte er bis zur Unfallstelle drei Sekunden. Hat aber der Erstbeklagte, wie er behauptet, zunächst an der Straße gehalten und in der von ihm angegebenen zögernden Art die Straße überquert, so benötigte er für die gleiche Strecke sechs Sekunden. Für den letzteren Fall vertritt der Sachverständige die Auffassung, daß der Kläger das Überqueren der Mitte der Fahrbahn so rechtzeitig habe wahrnehmen müssen, daß er den Unfall hätte vermeiden können. Wenn der Erstbe-

klagte jedoch in drei Sekunden die Straße fast überquert habe, sei unter Berücksichtigung einer Schrecksekunde ein Anhalten für den Kläger nicht mehr möglich gewesen.

Es kann hier offen bleiben, ob dem Kläger eine Schrecksekunde zugebilligt werden kann, oder er wegen des weit vor Erreichen der Straßenmitte sichtbaren Wagens sich auf dessen mögliche Weiterfahrt hätte einstellen müssen. Unter Berücksichtigung der Bremsansprechzeit und des möglicherweise schnell die Straßenmitte überquerenden Fahrzeugs - das Berufungsgericht hält insoweit alle Annahmen der Sachverständigen von zwei bis sechs Sekunden für möglich - fehlt der Nachweis einer fahrlässigen Mitverursachung durch den Kläger. Damit sind alle hierzu erhobenen Rügen unbegründet.

III. Zum Nachweis eines unabwendbaren Ereignisses durch den Kläger.

Der Kläger meint nun, er habe sich nicht nur nicht fahrlässig verhalten, sondern auch bewiesen, daß er bei seiner Fahrweise eine über die gewöhnliche Sorgfalt im Verkehr hinausgehende besondere Aufmerksamkeit, Umsicht und Geistesgegenwart beobachtet habe. Schon deshalb könne keine Schadensverteilung nach § 17 StVG erfolgen.

Diese Rüge des Klägers scheitert bereits daran, daß das Berufungsgericht nach den örtlichen Verhältnissen nur eine Geschwindigkeit von 55 km/st gebilligt hat. Andererseits hält das Berufungsgericht einen so erheblichen Fußgängerverkehr für möglich, daß er die Sicht behinderte und daher ein besonders umsichtiger Fahrer weniger als 55 km/st gefahren sein würde. Dann gilt dies erst recht für eine nicht ausschliessbare höhere Geschwindigkeit des Klägers.

Darüber hinaus scheitert der Nachweis eines unabwendbaren Ereignisses daran, daß der Erstbeklagte überaus langsam über die Straße gefahren sein kann und der Kläger dann weit über zwei Sekunden vor dem Unfall erkennen mußte, der Lastkraftwagen werde in seine Fahrbahn fahren und diese sperren. Dann aber hätte der Kläger bei sachgemäßem Verhalten ausreichend Zeit gehabt, den Unfall zu verhindern, wie von dem Sachverständigen Fischbach unwidersprochen dargelegt worden ist. Der Kläger hat aber nach seinen eigenen Angaben den Lastkraftwagen erst kurz vor dem Unfall gesehen. Hiernach kann der Zusammenstoß auf einem fahrlässigen Verhalten des Klägers beruhen, so daß auch aus diesem Grunde rechtsirrtumsfrei der Nachweis eines die Schadensabwägung ausschließenden unabwendbaren Ereignisses für den Kläger verneint worden ist.

IV. Es sind auch keine Rechtsfehler zu erkennen, deren Vermeidung eine andere Schadensverteilung herbeiführen können.

Die Beklagten rügen eine angebliche Verkennung der Betriebsgefahr. Zu Recht ist jedoch die Masse des schweren Lastkraftwagens und die Tatsache, daß dieser fast die gesamte Straße für den Kläger versperrte, als bedeutsam angesehen worden. Hierbei kommt es nicht darauf an, daß die "motorische Kraft" des Wagens besonders gewirkt hätte. Das Berufungsgericht hat ebensowenig die dieser gegenüberstehende Betriebsgefahr des Motorrades verkannt. Es hat betont, daß ein mit 55 km/st fahrendes Kraftrad gleichfalls eine nicht unerhebliche Betriebsgefahr in sich birgt. Wenn das Berufungsgericht jedoch im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände - vor allem auch des nachgewiesenen erheblich fehlsamen Verhaltens des Erstbeklagten - zu einer Schadensverteilung 4/5 : 1/5 zu Lasten der Beklagten gelangt, so ist dies keineswegs zu beanstanden. Die wesentliche Ursache liegt auf ihrer Seite.

V. Der Kläger hat schließlich noch vorgetragen, die Billigkeit erfordere, von der höheren Haftungsgrenze des Straßenverkehrsgesetzes Gebrauch zu machen. Auch diese Rüge ist nicht begründet. Ein Ermessensfehler ist nicht ersichtlich. Im übrigen erhält der Kläger von dem gleichfalls haftpflichtversicherten Erstbeklagten vier Fünftel seines Schadens ersetzt, so daß auch deshalb keine Notwendigkeit einer anderen Entscheidung zu dieser Frage ersichtlich ist.

VI. Da das Urteil auch im übrigen keinen Rechtsfehler erkennen läßt, waren ihre Rechtsmittel zurückzuweisen.

VII. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97, 100 ZPO.

Engels

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Hauß

Dr. Graf